

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Juni 2022 in der Sache R 752/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie sich auf Prolactal bezieht;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, da die Entscheidung des EUIPO, wonach die von Prolactal gestellten Anträge auf Benutzungsnachweis nicht den Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission entsprechen und somit unzulässig seien, in keinem Verhältnis zu den Folgen davon stünden;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie von Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, da die von dem EUIPO auferlegte Beweislast über das hinausgegangen sei, was von der Klägerin in Bezug auf den Nachweis der Koexistenz der Marken habe erwartet werden können;
- Verstoß gegen die einschlägige Rechtsprechung hinsichtlich der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr.

Klage, eingereicht am 7. September 2022 — mataharispaclub/EUIPO — Rouha (SpaClubMatahari)

(Rechtssache T-552/22)

(2022/C 408/55)

Sprache der Klageschrift: Tschechisch

Parteien

Klägerin: mataharispaclub s. r. o. (Mníšek pod Brdy, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Diamant)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alena Rouha (Prag, Tschechische Republik)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „SpaClubMatahari“ — Unionsmarke Nr. 17 642 661

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2022 in der Sache R 937/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Frankreich/Kommission**(Rechtssache T-555/22)**

(2022/C 408/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (vertreten durch T. Stehelin, A. Daniel und E. Leclerc als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 16. Juni 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/400/22 „Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) und Experten (AD 9) in den Fachbereichen Verteidigungsindustrie und Weltraum“⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Die Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/400/22 „Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) und Experten (AD 9) in den Fachbereichen Verteidigungsindustrie und Weltraum“ (im Folgenden: angefochtene Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens) führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache.
2. Das Erfordernis der Einstellung von Beamten, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen sei verletzt worden.
3. Die angefochtene Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens umgehe die in den Verträgen für die Regelung der Sprachenfrage der Organe der Union vorgesehenen Verfahren und deren Durchführungsvorschriften.
4. Die der Europäischen Union obliegende Pflicht, den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas zu sorgen, sei verletzt worden.
5. Die Begründungspflicht sei verletzt worden.

⁽¹⁾ ABl. 2022, C 233A, S. 1.